Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/9/28 97/16/0308

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1998

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1987 §17 Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/08/20 98/16/0029 1

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH setzt das Tatbestandsmerkmal der Rückgängigmachung voraus, daß der Verkäufer damit jene Verfügungsmacht wiedererlangt, die er vor Vertragsabschluß hatte. Eine solche Rückgängigmachung liegt dann nicht vor, wenn ein Vertrag zwar formell, aber nur zu dem Zweck aufgehoben wird, gleichzeitig das Grundstück auf eine vom Käufer ausgesuchte andere Person zu übertragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160308.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at